

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 590/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Martin R [REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1975 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerdefrist, die für den im Inland wohnenden Kläger drei Monate beträgt (§ 223 Satz 1 BGO), ist nicht gewahrt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Beschwerdefrist kann dem Kläger nicht gewährt werden. Er trägt vor, sein Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz, Rechtsanwalt B[REDACTED], habe die am 2. Septem-

- 3 -

ber 1975 ablaufende Frist - fehlerhaft - auf den 1. Dezember 1975 notiert. Darauf habe sich sein jetziger Prozeßbevollmächtigter verlassen. Damit ist ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, das der Kläger sich wie eigenes zurechnen lassen muß (§ 232 Abs. 2 ZPO), nicht ausgeschlossen.

Mai

Dr. Lang

